

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Juni-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de - Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

Umsetzung der Änderung der Transparenz-Richtlinie: Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf sollen die Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten von Wertpapieren in der Europäischen Union weiter harmonisiert werden.

Anlegerentschädigungsgesetz: Im Zuge der Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie werden auch die Informationspflichten für Institute und Kapitalverwaltungsgesellschaften gegenüber ihren Kunden geändert.

Rechtsprechung

BGH zu Voraussetzungen der Verjährungshemmung durch Güteanträge: Muster-Güteanträge sind nicht geeignet, die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen Anlageberater zu unterbrechen.

BGH zur Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen: Anleger können Anfechtungsklagen nicht erfolgreich auf die unterbliebene Übersendung von Jahresabschluss-Prüfberichten stützen.

Beratungspraxis

Anlage von Eigenmitteln einer zugelassenen KVG: Die BaFin stellt FAQ zu den zulässigen Vermögensgegenständen bei der Anlage eigener Mittel zur Diskussion der Marktteilnehmer.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Bundesregierung legt Gesetzentwurf für mehr Transparenz bei Aktien vor	2
▪ Änderungen bei der Einlagensicherung betreffen auch Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalverwaltungsgesellschaften	2
● Rechtsprechung	3
▪ BGH: Güteanträge hemmen nur dann den Ablauf der Verjährung, wenn sie individualisiert sind	3



- **BGH: Keine gesetzliche Pflicht zur Übersendung des Prüfberichts an Kommanditisten einer Fondsgesellschaft** 4
- **Beratungspraxis** 5
 - **BaFin stellt Entwurf für FAQ zur Anlage von Eigenmitteln bei Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Diskussion** 5
- **Impressum, Adressänderung und Kündigung** 5

• **Gesetzgebung**

▪ **Bundesregierung legt Gesetzentwurf für mehr Transparenz bei Aktien vor**

Die Bundesregierung hat Ende April einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2013/50/EU beschlossen und in den Bundestag (BT-Drs. 18/5010) eingebracht. Damit sollen Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten von Wertpapieren in der Europäischen Union weiter harmonisiert werden.

Ziel der Richtlinien-Vorgaben ist dabei zum Einen die Kapitalmärkte durch eine Vereinfachung der Berichtspflichten insbesondere für kleine und mittlere Emittenten attraktiver zu machen. Zum Anderen soll die EU-weite Harmonisierung des Transparenzregimes auf hohem Niveau weiter vorangetrieben werden. Dazu soll auch die Einführung verbindlicher Mindestvorgaben zur Schaffung wirksamer und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Transparenzrichtlinie dienen. Für juristische Personen sind nun Geldbußen von bis zu 10 Mio. Euro oder bis zu fünf Prozent des Jahresumsatzes beziehungsweise des Zweifachen der erlangten Vorteile möglich.

Der deutsche Gesetzgeber wird im Rahmen der Umsetzung vor allem das Wertpapierhandelsgesetz, insbesondere die Regelungen zum Herkunftsstaatprinzip sowie die Meldepflichten der Inhaber bedeutender Beteiligungen und das hierauf gestützte Verordnungsrecht anpassen. Außerdem kommen Änderungen unter anderem im Wertpapierprospektgesetz, im Kapitalanlagegesetzbuch, im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie im Handelsgesetzbuch hinzu. Insgesamt wird auch der Zugang der Anleger zu den veröffentlichten Informationen erleichtert.

Die Richtlinie sieht als Umsetzungsfrist den 27. November 2015 vor.

▪ **Änderungen bei der Einlagensicherung betreffen auch Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalverwaltungsgesellschaften**

Bislang wurden in Deutschland die europäischen Vorgaben der EU-Einlagensicherungsrichtlinie (94/19/EG) und der EU-Anlegerentschädigungsrichtlinie (97/9/EG) in einem gemeinsamen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) geregelt.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (**DGSD-Umsetzungsgesetz**), das am 3. Juli 2015 in Kraft tritt, wird nun einerseits der Bereich der Einlagensicherung mit der neuen **Einlagensicherungsrichtlinie** erheblich reformiert und andererseits das bisherige EAEG in **Anlegerentschädigungsgesetz** umbenannt und auf die Belange der Anlegerentschädigung (wie z.B. Kreis der Entschädigungsberechtigten, Entschädigungsverfahren und -umfang, Finanzausstattung, Beitragserhebung und internationale Zusammenarbeit) beschränkt. Die bisherigen Regelungen zur Anlegerentschädigung werden inhaltlich nicht verändert.

Bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute, die bspw. die Anlagevermittlung, die Anlageberatung, das Platzierungsgeschäft, die Abschlussvermittlung oder die Finanzportfolioverwaltung erbringen, sind von einzelnen Änderungen bei der Einlagensicherung genauso betroffen, wie zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaften, die als Nebendienstleistungen ansonsten nach dem KWG erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbringen dürfen. Denn für sie sind auch die Änderungen des KWG und des KAGB bzgl. der Informationspflichten gegenüber den Kunden (Einleger) einschlägig. Wesentlich ist dabei, dass ab 3. Juli 2015 die Informationen nach § 23a KWG nicht mehr gesondert vom Kunden zu unterschreiben sind, stattdessen genügt eine Bestätigung, wobei an die Form der Bestätigung keine gesonderten Anforderungen mehr gestellt werden.

Rechtsprechung

- **BGH: Güteanträge hemmen nur dann den Ablauf der Verjährung, wenn sie individualisiert sind**

Der Bundesgerichtshof hat in drei gleichgelagerten Fällen am 18. Juni 2015 entschieden, dass die Verwendung eines (Muster-) Güteantrages nicht den Anforderungen genügt, die an Güteanträge zu stellen sind, die gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Verjährung hemmen können.

Sachverhalt: Die verschiedenen Kläger verklagten ein Finanzdienstleistungsunternehmen unter dem Vorwurf der fehlerhaften Kapitalanlageberatung auf Schadensersatz. Den beim Landgericht Hannover eingereichten Klagen liegen dabei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds aus den Jahren 1999 und 2001 zugrunde. Zum Zweck der Hemmung der Verjährung reichten die jeweiligen Kläger im Dezember 2011 Güteanträge bei einer Gütestelle in Freiburg/Breisgau ein. Diese weitestgehend inhaltsgleichen Güteanträge gehen auf vorformulierte Mustergüteanträge zurück, die Anlegern von einer Anwaltskanzlei zur Verfügung gestellt worden waren. Dem Vernehmen nach haben mehrere tausend Anleger hiervon (oder von ähnlichen Musteranträgen) Gebrauch gemacht. Diese Fälle sind Gegenstand von laufenden Zivilprozessen in verschiedenen Gerichtsinstanzen.

Rechtslage: Schadensersatzansprüche von Anlegern gegen Berater oder Vermittler unterliegen der Verjährung. Die Frist beträgt bei Kenntnis des Anlegers von dem Pflichtverstoß drei Jahre und bei Unkenntnis 10 Jahre, wobei die 10-Jahresfrist bei den in Rede stehenden Fällen mit Ablauf des 2. Januar 2012 (Montag) endete. Insoweit war hier strittig, ob mit den Güteanträgen aus Dezember 2011 der Ablauf der Verjährung gehemmt wurde.

Urteil: Der Bundesgerichtshof hat in allen drei Verfahren entschieden, dass Güteanträge nur dann den Anforderungen genügen, die an verjährungshemmende Güteanträge

zu stellen sind, wenn sie Informationen zur konkreten Kapitalanlage, zur Zeichnungssumme, dem ungefähren Zeichnungszeitraum sowie dem Hergang der Beratung/Vermittlung enthalten. Außerdem müsste in dem Güteantrag das genaue Ziel des Güteverfahrens beschrieben sein. Diesen Anforderungen genügten die verwendeten Musteranträge nicht. Damit sind die geltend gemachten Schadensersatzansprüche mangels rechtzeitig erhobener Klage verjährt.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 18. Juni 2015 - III ZR 189/14; III ZR 198/14; III ZR 227/14 (OLG Celle)

▪ **BGH: Keine gesetzliche Pflicht zur Übersendung des Prüfberichts an Kommanditisten einer Fondsgesellschaft**

Nach Ansicht des BGH haben Anleger einer Publikumsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Prüfbericht des Abschlussprüfers mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, übermittelt wird. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag allen Gesellschaftern mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung der Entwurf des Jahresabschlusses zu übersenden ist.

Sachverhalt: Die Beklagte Fondsgesellschaft lud mit Schreiben vom 27. Mai 2011 zu einer Gesellschafterversammlung am 8. Juli 2011 ein, in der laut Tagesordnung die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2007 bis 2010 sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Beirat für diese Geschäftsjahre vorgesehen war. Mit einem weiteren Schreiben vom 7. Juni 2011 übermittelte die Beklagte die Entwürfe der Jahresabschlüsse, nicht jedoch die Prüfberichte. Nachdem der Abschlussprüfer in der Gesellschafterversammlung mitgeteilt hatte, dass die Abschlüsse für die Jahre 2007 bis 2009 nur mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen werden konnten, stellte die Gesellschafterversammlung die Abschlüsse fest und beschloss die Entlastungen wie vorgeschlagen. Gegen die Wirksamkeit dieser Beschlüsse richtet sich die Klage. Die klagende Kommanditistin ist der Ansicht, dass ihr vor der Beschlussfassung der Prüfbericht des Abschlussprüfers hätte übermittelt werden müssen. Der Gesellschaftsvertrag der Publikumsgesellschaft sieht aber nur vor, dass der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und ein Entwurf des Jahresabschlusses allen Gesellschaftern spätestens mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung zuzuleiten ist.

Rechtslage: Strittig war, ob bei einer Publikumsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG aus den gesetzlichen Vorschriften zur Jahresabschlussprüfung oder einer aufgrund des Gesellschaftsvertrags bestehenden Prüfungspflicht auch die Verpflichtung abgeleitet werden kann, den Prüfbericht den Kommanditisten mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, zu übersenden.

Urteil: Der BGH entschied, dass bei einer bestehenden Jahresabschlussprüfungspflicht nicht auch zwangsläufig die Pflicht besteht, den Kommanditisten die Prüfberichte vorab zu übersenden. Die unterbliebene vorherige Übersendung führt damit nicht zur Nichtigkeit der angegriffenen Beschlüsse. Dies gilt nach Ansicht des BGH selbst dann, wenn der Prüfungsvermerk, der das Prüfungsergebnis zusammenfasst, nicht übersandt wird. Denn dem Informationsbedürfnis der Anleger wird dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass ihnen der Prüfbericht im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses ohnehin zur Verfügung stehen muss. Dies kann etwa durch Einsichtnahme –

also Auslage zur Einsicht während der Gesellschaftversammlung im Versammlungsraum – erfolgen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 3. Februar 2015 – II ZR 105/13 (OLG München)

Beratungspraxis

▪ **BaFin stellt Entwurf für FAQ zur Anlage von Eigenmitteln bei Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Diskussion**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 17. Juni 2015 einen Entwurf eines FAQ zur Anlage von Eigenmitteln gemäß § 25 Absatz 7 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zur Konsultation gestellt.

Der FAQ soll ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit der Anlage von Eigenmitteln gemäß § 25 Abs. 7 KAGB beantworten, wonach eine zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft (für OGAW und/oder AIF) ihre Eigenmittel entweder in „liquiden Mitteln“ zu halten oder in Vermögensgegenständen zu investieren hat, die „kurzfristig unmittelbar in Bankguthaben umgewandelt“ werden können und „keine spekulativen Positionen“ enthalten.

So gehören bspw. Termin- und Festgelder mit Kündigungsfristen von bis zu drei Monaten zu den zulässigen Anlagegegenständen, während dies bei Anteilen und Aktien an geschlossenen Investmentvermögen nicht der Fall ist.

Die Branchenteilnehmer werden gleichzeitig aufgefordert, bis zum 16. Juli 2015 Stellungnahmen zu den Entwürfen bei der BaFin einzureichen, die auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht werden.

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2015

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.


Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

 GK-law.de

